



Jugendordnung

der Sportjugend im KreisSportBund Borken e. V.

Beschlossen auf dem Kreisjugendtag der Sportjugend im KreisSportBund Borken am 27.05.2013 in Borken-Weseke.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die „Sportjugend im KreisSportBund Borken“ ist die Jugend der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes Borken sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/-innen.

Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 des KJHG.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend im KreisSportBund Borken führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend im KreisSportBund Borken sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die gemeinsamen Interessen der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine zu vertreten
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- c) die Pflege der sportlichen Betätigungen zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- d) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- e) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- f) die Bildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- h) die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend im KreisSportBund Borken sind:

- a) **der Kreisjugendtag**
- b) **der Kreisjugendvorstand**

§ 4 Kreisjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend im KreisSportBund Borken. Sie bestehen aus den gewählten Vertretern/-innen der Vereinsjugendabteilungen im KreisSportBund Borken und den Mitgliedern des Kreisjugendvorstandes.

Ein Drittel der gewählten Vertreter/-innen sollten Jugendliche sein (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter/-innen und Jugendvertreter/-innen.)

Jeder Jugendvertretung der Mitgliedsvereine stehen zwei Stimmen zu.

Stimmübertragung ist nur innerhalb des Vereins zulässig.
Jedes Mitglied des Kreisjugendvorstandes hat 1 Stimme; hier ist Stimmübertragung nicht zulässig.

Aufgaben des Kreisjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendvorstandes.
- c) Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendvorstandes.
- d) Wahl des Kreisjugendvorstandes
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Jugendtag findet zweijährig statt; nach Möglichkeit jeweils vor der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Borken. Er wird drei Wochen vorher durch den Jugendvorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine der Sportjugend im KreisSportBund Borken oder des Kreisjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

Anträge zum Jugendtag müssen schriftlich mit der Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Jugendvorstand abgegeben werden. Über vorliegende Anträge ist beim Kreisjugendtag zu berichten.

Antragsberechtigt sind die gewählten Vereinsvertreter/-innen und der Jugendvorstand.

§ 5 Kreisjugendvorstand

a) Der Kreisjugendvorstand besteht aus:

1. Der / dem Vorsitzenden
2. der / dem Stellvertreter/in
3. der / dem Jugendvertreter/-in
4. der / dem Jugendvertreter/-in
5. der / dem hauptberuflichen Mitarbeiter/-in

Einer der Jugendvertreter/-innen soll zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.

Sofern bei der Sportjugend im KSB Borken ein J-Team gebildet worden ist, sollen zwei Mitglieder dieses Teams stimmberechtigt im Kreisjugendvorstand vertreten sein.¹

- b) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für vier Jahre (je zur Hälfte in jedem zweiten Jahr) gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Es scheidet jeweils nur die Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes nach Ablauf der Amtszeit aus.

Die Ämter 2 und 4 werden nach Ablauf der ersten Amtsperiode, die Ämter 1 und 3 nach Ablauf der zweiten Amtsperiode neu gewählt. Die / der Vorsitzende ist Präsidiumsmitglied des KreisSportBundes Borken.

¹ J- Teams arbeiten vernetzt, werden vom Verein unterstützt und setzen in Projekten außersportliche und sportpolitische Impulse. Sie sind in der Regel selbstorganisiert, arbeiten partizipativ und eröffnen jungen Menschen unabhängig von Geschlecht und Herkunft, die Möglichkeit sich im organisierten Sport zu engagieren. J-Teams können ein wichtiger Baustein für die Gewinnung und die Bindung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter im Verein sein (Quelle: Sportjugend NRW).

- c) Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
- d) Der Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KreisSportBundes Borken, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.
- e) Der Kreisjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Präsidium des KreisSportBundes Borken verantwortlich.
- f) Die Sitzung des Kreisjugendvorstandes findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes ist von der / dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Die / der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes vertritt die Interessen der Sportjugend im KreisSportBund Borken nach innen und außen.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendvorstandes.

§ 6 Termine und Fristen

Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach dieser Jugendordnung ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Kreisjugendtages und des Kreisjugendvorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handabzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können vom ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.